

Checkliste

Melde- und Informationspflichten bei Eigenversorgung und bei Stromlieferung vor Ort (ohne Netzdurchleitung) aus kleineren Erneuerbare-Energien-Anlagen (bis 750 kWp)¹

Wann?	Was?	Wo?
vor Inbetriebnahme	(ggf.) Netzanschlussbegehren (§ 8 Abs. 5, 6 EEG) Neu in § 8 Abs. 5 S. 3 EEG: Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens einen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens (§ 8 Abs. 5 S. 1 EEG), können die Anlagen angeschlossen werden.	Netzbetreiber (VNB)
	Mitteilung/Abklärung Messkonzept und Messstellenbetrieb; ggf. Abschluss Messstellenbetriebsvertrag (§§ 3, 5 ff. MsbG)	Messstellenbetreiber (im Zweifel der Netzbetreiber)
rechtzeitig vor Beginn der Einspeisung ins Netz	Vor Beginn des der Inanspruchnahme der Förderung nach dem EEG vorangehenden Kalendermonats: Mitteilung der in Anspruch genommenen Veräußerungsform (Einspeisung/ Direktvermarktung) gem. §§ 21 b und 21 c EEG	Netzbetreiber (VNB)
kurz vor/nach Inbetriebnahme	(ggf.) Anforderung der Inbetriebsetzung des Netzanschlusses; (ggf.) Funktionsnachweis Fernwirkeinrichtungen (§ 9 EEG)	Netzbetreiber (VNB)
Bei Aufnahme eines Gewerbes zum Verkauf des Stroms	Gewerbeanmeldung Steuerliche Anmeldung	Gewerbeamt Finanzamt
nach Inbetriebnahme (binnen eines Monats)	Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister (MaStR), §§ 3, 5 MaStRV Ausnahme: die Anlage ist nicht mittelbar oder unmittelbar an das allgemeine Netz angeschlossen, § 5 Abs. 2 Nr. 1 MaStRV	Marktstammdatenregister ² (seit 31.01.2019)

¹ Besonderheiten im Verfahren bei Dachanlagen von 300 kWp bis 750 kWp, die an der optionalen Ausschreibung teilnehmen, sind nicht berücksichtigt.

² Dieses ging trotz gesetzlich bereits seit 2017 Jahr vorgesehener Meldepflicht (insoweit) erst am 31.01.2019 in Betrieb (siehe Anmerkungen Ziff. 3); bis dahin erfolgte die Meldung an das Anlagenregister.

Altanlagen: bis zum 31.01.2021	Neueintragung/Nachtrag von bereits im Anlagenregister registrierten Anlagen, § 25 MaStRV	Marktstammdatenregister
bei Förderung nach dem EEG jährlich bis 28.02. des Folgejahres	Übermittlung aller für die Endabrechnung der Förderung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten (§ 71 EEG)	Netzbetreiber (VNB)
nach Aufnahme einer Eigenversorgung / Stromlieferung an Letztverbraucher (unverzüglich, spätestens bis 28.02. bzw. 31.05. des Folgejahres)	Mitteilung von Basisangaben zur EEG-Umlage (auch wenn keine EEG-Umlagepflicht besteht) (§ 74 EEG für EIVU bzw. § 74a Abs. 1 EEG für Eigenversorger) - Vorliegen Stromlieferung bzw. Eigenversorgung / sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch einer - Nennleistung der Eigenversorgungsanlage(n) - bei umlagebegünstigten Strommengen: Darlegung/Begründung Ausnahmetatbestand Ausnahmen: - keine Meldepflicht bei umlagefreier Eigenversorgung aus Anlagen bis 7kW (PV) bzw. 1 kW, § 74a Abs. 1 S. 3 EEG - dem Empfänger (VNB/ÜNB) bereits bekannte / offenkundige Tatsachen müssen nicht mitgeteilt werden (Vorsicht: Auch wenn die Anlagendaten für die Einspeisung bereits bekannt sind, ist dem Netzbetreiber die Eigenversorgung und der Ausnahmetatbestand zur EEG-Umlage häufig nicht bekannt)	Eigenversorgung³: bis 28.02. an Netzbetreiber (VNB) oder Einordnung als EIVU⁴: bis jeweils 31.05. an Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)
bei umlagepflichtiger Eigenversorgung ⁵ oder Stromlieferung jährlich bis 28.02. bzw. 31.05. des Folgejahres	Mitteilung der Daten für Abrechnung der EEG-Umlage (§§ 74 Abs. 2 bzw. 74a Abs. 2 EEG); ggf. mit Testat/Eigenerklärung (§75 EEG)	Netzbetreiber (VNB) ⁶ bzw. Übertragungsnetzbetreiber⁷

³ Gilt für Eigenversorger, die keinen Strom an andere Letztverbraucher liefern; Frist dann jeweils 28.02.

⁴ Gilt für Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EIVU); Frist dann jeweils 31.05. **Bitte beachten Sie, dass es für diese Einordnung nicht erforderlich ist, dass Sie ein Unternehmen führen oder Stromlieferverträge abschließen; sobald Sie nach dem EEG als Stromlieferant eines von Ihnen „personenverschiedenen“ Letztverbrauchers betrachtet werden unterfallen Sie der Meldepflicht an den ÜNB,** dazu näher unten Anmerkung 1 und 2.

⁵ Nicht umlagepflichtig sind Eigenversorgungen aus Anlagen mit nicht mehr als 30 kW installierter Leistung für höchstens 30 MWh verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr (§ 61b Abs. 2 EEG). Weiter Ausnahmen finden sich in Nr. 1 -3 des § 61a EEG.

⁶ s.o. Fn. 3

⁷ s.o. Fn. 4

<p>Informationspflicht bei Stromlieferungen an Letztverbraucher / Haushaltskunden</p>	<p>Mit/im Vertrag mit Haushaltskunden (§ 3 Nr. 22 EnWG): Mindestangaben nach § 41 EnWG</p> <p>Mit/in der Rechnung an Letztverbraucher: Informationen nach § 40 Abs. 2 EnWG</p> <p>Mit/in der Rechnung oder Werbung an Letztverbraucher/Website: Angaben zum Energieträgermix gem. § 42 EnWG)</p>	<p>gegenüber dem jeweiligen Kunden</p>
<p>bei Änderung relevanter Umstände für Entfall/Verringerung EEG-Umlage: Unverzüglich, spätestens bis 28.02. bzw. 31.05 des Folgejahres (s.o.)</p> <p>Bei Änderung Veräußerungsform: Vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats</p>	<p>Mitteilung relevanter Änderungen für Beurteilung, ob Voraussetzungen für das (teilweise) Entfallen der EEG-Umlage vorliegen Ausnahme wie oben: Anlagen bis 1 kW, Solaranlagen bis 7 kW (§ 74a Abs. 1 EEG)</p> <p>Mitteilung Wechsel der Veräußerungsform (Einspeisung/ Direktvermarktung) gem. §§ 21 b und 21 c EEG</p> <p>Neu: Eine ausgeförderte Anlage bis 100 kW gilt mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen (alten) Fassung des EEG als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung zugeordnet nach, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat (§ 21c Abs. 1 S. 3, S.1 EEG i.V.m. §§ 21b Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG)</p>	<p>Netzbetreiber bzw. Übertragungsnetzbetreiber⁸</p>
<p>Bei Änderung von registerrelevanten Daten: innerhalb eines Monats</p>	<p>Anpassung der Registerdaten der Anlage, § 7 MaStrV</p>	<p>Marktstammdatenregister</p>
<p>(seit 2018 nur noch) auf Verlangen</p>	<p>Mitteilung der umlagepflichtigen Strommengen in elektronischer Form (§ 76 EEG)</p>	<p>Bundesnetzagentur</p>

⁸ s.o. Fn. 3, 4

Anmerkungen

1. EEG-Umlage

Eigenversorgung erfordert „Personenidentität“:

Die Bundesnetzagentur – Aufsichtsbehörde der Netzbetreiber – hält seit Jahren an ihrer Rechtsauffassung fest, nach der Eigenversorgung nur dann vorliege, wenn der Betreiber einer Anlage mit dem Letztverbraucher des Stroms „identisch“ sei. Als Betreiber komme dabei immer nur eine einzelne (juristische oder natürliche) Person in Betracht. Die Netz- und Übertragungsnetzbetreiber ordnen daher den Anlagenbetrieb stets einer Person zu und betrachten den Stromverbrauch aller anderen Personen im Haus als „Stromlieferung“, die voll EEG-umlagepflichtig ist. Dies soll selbst dann gelten, wenn diese Personen gar keinen eigenen Stromanschluss haben.

Lediglich einander sehr nahestehende Personen – z.B. innerhalb eines Haushaltes – werden dem Betreiber zugerechnet, wenn sie den über den Stromanschluss des Anlagenbetreibers bereitgestellten Strom verbrauchen. Diese den aus unserer Sicht falschen Ansatz in seinen größten Auswirkungen korrigierende Sichtweise ist unter den o.g. Prämissen nicht begründbar und wird im Zweifel eng angewendet. Es hilft insoweit nur, mit den Netzbetreibern die konkrete Situation abzuklären.

Beachten Sie hierbei, dass für die reine Eigenversorgung der örtliche Netzbetreiber („Verteilnetzbetreiber“) zuständig ist, aber bei Vorliegen einer auch nur teilweisen „Stromlieferung“ der Betreiber des Hochspannungsnetzes („Übertragungsnetzbetreiber“). Wenn unklar ist, welcher Netzbetreiber für Sie zuständig ist, sprechen Sie unbedingt mit beiden Netzbetreibern.

2. Meldepflichten

Es ist leider ratsam, die nötigen Informationen zu den oben beschriebenen Kriterien einer Eigenversorgung dem jeweils zuständigen Netzbetreiber, im Zweifel sowohl dem Übertragungsnetzbetreiber als auch dem Verbindungsnetzbetreiber, auch ungefragt sehr genau mitzuteilen. Beachten Sie, dass bereits bei einer „Stromlieferung“ in die Einliegerwohnung Ihres Einfamilienhauses der Übertragungsnetzbetreiber zuständig ist.

Wenn dem zuständigen Netzbetreiber schon alle Angaben bekannt sind, müssen Sie diese nicht noch einmal mitteilen. Meist ist dies bei einer eindeutigen, 100%igen Eigenversorgung der Fall, also z.B. bei einer Anlage auf einem Einfamilienhaus mit nur einem Haushalt, dessen Mitglied(er) die Anlage betreiben, wenn Anschlussnehmer und Anlagenbetreiber identisch sind.

Im Zweifel verlassen Sie sich hierauf jedoch nicht. Teilen Sie dem Netzbetreiber bzw. den Netzbetreibern die vorgeschriebenen Informationen lieber mehrfach mit, und sorgen Sie dafür, dass sie dies belegen können, statt sich blind auf deren Kenntnisnahme zu verlassen. Denn wenn die vorgeschriebene Information des Verteilnetzbetreibers nicht bis 28. Februar und die des Übertragungsnetzbetreibers nicht bis 31. Mai des jeweiligen Folgejahres erfolgt ist, erhöht sich die EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte, [§ 61i Abs. 2 EEG](#).

Wenn Ihr Netzbetreiber kein Formular für die Meldung bereitstellt, oder das Formular für Ihren Fall nicht passt (das kommt leider häufig vor), teilen Sie die Informationen ohne Formular, also in einem Brief, einer Email oder einem beigelegten Zettel mit.

Versorgen Sie zum Beispiel Ihre eigene Wohnung und als Vermieter die Gemeinschaftsanlagen und mehrere Mieter im selben Haus aus Ihrer am 01.10.2020 in Betrieb genommenen 50 kW-Anlage, sollte Ihre Information als Anlagenbetreiber an den Übertragungsnetzbetreiber gerichtet werden und wie folgt aussehen:

„Ich betreibe eine Eigenversorgung für den Haushalt meiner Familie im gleichen Haus, auf dem sich die Anlage befindet, und für die von mir betriebenen Gemeinschaftsanlagen des Hauses. Ich liefere außerdem Strom an mehrere Mieter mit separaten Zählern im gleichen Haus. Der Verbrauch findet innerhalb derselben Kundenanlage statt. Die EEG-Umlage für die Eigenversorgung verringert sich nach [§ 61b Nr. 1 EEG](#). Die 50 kW-Anlage wurde am 01.10.2020 in Betrieb genommen.“

Wenn Sie EEG-umlagepflichtig sind müssen Sie innerhalb der oben angegebenen Fristen auch ihre Abrechnung einreichen. Wenn diese bei Zuständigkeit des Verteilnetzbetreibers nicht bei diesem bis 28. Februar und bei Zuständigkeit des Übertragungsnetzbetreibers nicht bei diesem bis 31. Mai des jeweiligen Folgejahres eingereicht wurde, erhöht sich die EEG-Umlage auf 100%, [§ 61i Abs. 1 EEG](#).

3. Marktstammdatenregister

Die das Marktstammdatenregister regelnde Verordnung trat zum 01.07.2017 in Kraft und sah eigentlich seither eine Registrierungspflicht für Anlagen ab deren Inbetriebnahmezeitpunkt im Marktstammdatenregister vor. Solange die Bundesnetzagentur allerdings das Marktstammdatenregister noch nicht für die betroffenen Marktakteure geöffnet hatte, erfolgte die Anmeldung (weiterhin) zum Anlagenregister. Seit dem 31.01.2019 gilt nun ausschließlich der Meldeweg über das Marktstammdatenregister.

Altdaten aus dem Anlagenregister konnten nicht vollständig übernommen werden, daher müssen auch Bestandsanlagen innerhalb von 24 Monaten nach dem Start des neuen Webportals im MaStR (noch einmal) registriert werden, die Frist hierfür endet am **31.01.2021**. Teilweise wurde und wird diese Neuregistrierungspflicht seitens des Netzbetreibers zum Anlass genommen, den Eigenversorgerstatus des Anlagenbetreibers zu überprüfen oder - negativ - neu zu bewerten.

Versäumt der Anlagenbetreiber die fristgerechte Registrierung seiner Anlage, so werden die Zahlungs- und Vergütungsansprüche nach dem EEG bzw. dem KWKG bis zur vollständigen Registrierung nicht fällig.

Haftungsausschluss

Diese Checkliste soll Ihnen nur Hilfestellungen und Anregungen geben; wir übernehmen keine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Wenden Sie sich im Zweifel an einen spezialisierten Rechtsanwalt.

Stand: Januar 2021